LANDTAG
NIEDERSACHSEN

**N i e d e r s c h r i f t**

**über die 106. - öffentliche - Sitzung**

**des Ausschusses für Haushalt und Finanzen**

**am 7. Mai 2025**

**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung: Seite:


1. **Aktualisierte Unterrichtung durch die Landesregierung über Bindung und Verausgabung der Landeshilfen im Zusammenhang mit dem Weihnachtshochwasser 2023/2024**

   *Unterrichtung und Aussprache* ..... 4

2. **Vorlagen**

   **Vorlage 218** (MF) Haushaltsplan 2025; Einzelplan 20 - Hochbauten, Kapitel 2011, Titelgruppe 64 (lfd. Nr. 28 in den Erläuterungen), Justizzentrum Osnabrück, 2. BA, 1. Teilmaßnahme, 3. Nachtrag vom 19.12.2024..... 23

3. **Die NBank als zentrales Förderinstitut stärken und neu ausrichten**

   Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/3983

   *Mitberatung* ..... 24

   *Beschluss*..... 24

4. **Agrarsektor in Niedersachsen stärken: für eine auskömmliche und zukunftsfähige Landwirtschaft in bäuerlicher Hand!**

   Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3372

   *Mitberatung* ..... 25

   *Beschluss*..... 25

5. **Grünland- und Moorbodenzentrum für Klimaschutz und Wohlstand - die Bewirtschaftung kohlenstoffreicher Böden fortentwickeln!**

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/2457

*Mitberatung* ..... 26

*Beschluss*..... 26

6. **Torfminderungsziele mit Augenmaß umsetzen: Klimaschutz, Rohstoffverfügbarkeit und Ernährungssicherheit im Blick behalten!**

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/4567

*Mitberatung* ..... 27

*Beschluss*..... 27

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
3. Abg. René Kopka (SPD)
4. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
5. Abg. Björn Meyer (SPD)
6. Abg. Philipp Raulfs (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (i. V. d. Abg. Jan-Philipp Beck) (SPD)
8. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Peer Lilienthal (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10:15 Uhr bis 11:42 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

**Aktualisierte Unterrichtung durch die Landesregierung über Bindung und Verausgabung der Landeshilfen im Zusammenhang mit dem Weihnachtshochwasser 2023/2024**

*Der Ausschuss hat in seiner 105. Sitzung am 30. April 2025 beschlossen, die von der Fraktion der CDU mit Schreiben vom 25. April 2025 beantragte Unterrichtung in der heutigen Sitzung entgegenzunehmen. Die Landesregierung hatte den Ausschuss zuletzt in seiner 100. Sitzung am 5. März 2025 über dieses Thema unterrichtet.*

**Unterrichtung und Aussprache**

*Geschäftsbereich des MI*

MR **Maczynski** (MI): Das von mir geleitete Referat 33 - Kommunale Wirtschaft und Finanzen - des Innenministeriums hat seinerzeit die Koordination der Hochwasserhilfen übernommen. Die Ressorts haben einige Male hier im Ausschuss über den Sachstand unterrichtet. Ich möchte heute an die letzte Unterrichtung vom 5. März 2025 anknüpfen.

Zu Beginn möchte ich in Erinnerung rufen, dass die Richtlinien zur Schadensabwicklung infolge des Hochwassers von unterschiedlichen Ressorts administriert werden. Daher werden neben dem Innenministerium auch Kolleginnen und Kollegen aus dem Umweltministerium, dem Wirtschaftsministerium und dem Landwirtschaftsministerium hierzu unterrichten. Auch die NBank ist vertreten.

Ich möchte zunächst für das Innenministerium und das Umweltministerium auf den aktuellen Sachstand unserer gemeinsamen Richtlinie eingehen. Auch hier zur Erinnerung: Die gemeinsame Richtlinie reguliert die Schäden an der öffentlichen Infrastruktur. Von ihr sind zum einen die Schäden an der kommunalen Infrastruktur erfasst, die im Verantwortungsbereich des MI liegen, und zum anderen die zum Beispiel bei den Wasser- und Bodenverbänden entstandenen Schäden, die im Zuständigkeitsbereich des MU abgearbeitet werden.

Für die Richtlinie insgesamt gilt folgender Sachstand: Mit Stichtag 29. April 2025 sind bei der NBank insgesamt 462 Anträge eingegangen. Der durch sie beantragte Zuschuss hat ein Volumen von 59,8 Mio. Euro. Insgesamt wurden 93 Anträge durch Bescheid bewilligt. Die bewilligte Summe beträgt 8,1 Mio. Euro.

Im Zusammenhang mit der letzten Unterrichtung wird deutlich, dass die Abarbeitung nunmehr kontinuierlich vorangeht. Zur Auszahlung der Summe durch die NBank ist es allerdings erforderlich, dass der Bewilligungsbescheid unanfechtbar ist. Dies ist der Fall, wenn die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist oder wenn der Antragstellende erklärt hat, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet. Anschließend müssen die Zuwendungsempfänger bei der NBank einen Antrag auf Mittelabruf stellen. Dies ist ihnen durch den Zuwendungsbescheid auch mitgeteilt worden. Das ist Voraussetzung, dass die Mittel ausgezahlt werden. Bei der NBank liegen nach meinem

Kenntnisstand drei Anträge auf Mittelabruf vor, sodass nunmehr erste Zahlungen an die Antragsteller erfolgen können.

Die weitere durch das Innenministerium verantwortete Richtlinie liegt im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 7 - Brand- und Katastrophenschutz -, sodass ich diesbezüglich an meinen Kollegen Herrn Brengelmann abgeben möchte.

LMR **Brengelmann** (MI): Ich möchte gern zu drei Themenkomplexen Stellung nehmen: die Ehrung von Einsatzkräften, der Erwerb von Einsatzmitteln und -geräten und die Erstattung von Einsatzkosten infolge des sogenannten Weihnachtshochwassers. Ich habe dazu schon in der Sitzung am 5. März berichten dürfen und möchte hieran anknüpfen.

Zur Ehrung von Einsatzkräften hatte ich schon in der März-Sitzung berichtet, dass wir die Billigkeitsleistungen in Höhe von ca. 1 Mio. Euro auszahlen konnten. Alle antragsberechtigten unteren Katastrophenschutzbehörden haben die Mittel für die Durchführung von Dankesveranstaltungen erhalten. Insofern besteht die Aktualisierung darin, dass nunmehr die Ehrenzeichen und Urkunden an alle 49 unteren KatS-Behörden ausgeliefert wurden und jetzt die Ehrungen mit den Ehrennadeln durchgeführt werden können. Dieser Punkt ist also abgearbeitet.

Was den Erwerb von Einsatzmitteln und -geräten für die Hochwasserbekämpfung anbelangt, haben wir die erfreuliche Nachricht, dass wir hinsichtlich der Gerätschaften - wir reden hierbei im Wesentlichen von Sandsackfüllmaschinen, Hochwasserschutzsystemen und Pumpensystemen, die alle landesweit einheitlich und miteinander kompatibel einsetzbar sein sollen - die Verfahren insofern beschleunigen konnten, als die Hochwasserschutzsysteme und Sandsackfüllmaschinen bereits im März bezuschlagt und Bestellungen ausgelöst werden konnten. Das hat zur Folge, dass die Lieferung des Großteils dieser Gerätschaften entgegen der bisherigen Annahmen schon bis Ende Mai 2025 erwartet wird.

Zur Erstattung von Einsatzkosten: Es gibt verschiedene Rechtsgrundlagen, aufgrund derer wir Leistungen erbringen können: eine Zuwendungsrichtlinie, eine Billigkeitsrichtlinie und gesetzliche Ansprüche, insbesondere gemäß dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz. Hier war die Antragsfrist der 31. Mai 2025. Ein Großteil der Anträge ging zum Ende der Frist beim Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) als zuständiger Behörde ein. Insgesamt beziffert sich die Summe der Beträge der Anträge auf ca. 4,4 Mio. Euro. Die Anträge werden gegenwärtig geprüft. Mit den ersten Auszahlungen ist in diesem Monat begonnen worden.

*Geschäftsbereich des ML*

RefL'in **Eickemeier** (ML): Ich möchte zur Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen im Bereich der Landwirtschaft Stellung nehmen. Diese hatten wir im Juli 2024 veröffentlicht. Der Antragsstichtag war Anfang September 2024. Wir haben die Bewilligungen Ende Januar 2025 abgeschlossen. Auch die Auszahlungen waren in der 7. Kalenderwoche abgeschlossen.

Wir haben die Maßnahme für Niedersachsen und Bremen abgewickelt, aber ich beziehe mich jetzt nur auf die niedersächsischen Zahlen. Insgesamt wurden 908 Anträge eingereicht, 10 davon sind verfristet eingegangen. Letztere wurden schon im Vorfeld abschlägig beurteilt. Von den 898

fristgerecht eingereichten Anträgen wurden 549 bewilligt und 358 ablehnend beschieden. Insgesamt wurden 5,516 Mio. Euro an Betriebe ausgezahlt.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Aus welchen Gründen wurden Anträge abgelehnt? Waren sie formeller oder inhaltlicher Natur?

RefL'in **Eickemeier** (ML): Es gab verschiedene Ablehnungsgründe. In den meisten Fällen lagen die Ablehnungen darin begründet, dass der Mindestschaden bei Grünland nicht erreicht wurde. Es gab eine Bagatellgrenze der Schadenshöhe von 3 000 Euro. In einigen Fällen lagen die Schäden darunter, in anderen Fällen wurde keine Überschwemmung der im Antrag in Bezug genommenen Flächen nachgewiesen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Dazu habe ich eine Reihe von Nachfragen.

Erstens. Auf welcher Basis ist die Schadensfeststellung erfolgt? Mir liegen mehrere Berichte von Landwirten vor, auf deren Flächen es im Schadenszeitraum zu erheblichen Überschwemmungen gekommen ist, in der Regel ab dem 23./24. Dezember bis Ende Dezember 2023. Ihnen wurde schriftlich mitgeteilt, dass auf den durch die Landwirtschaftskammer ausgewerteten Bildaufnahmen keine Überschwemmungen ersichtlich waren. Die Bildaufnahmen datieren ausschließlich aus dem Januar 2024, also deutlich später, als die Überschwemmungen stattgefunden haben. Auch wenn die Landwirte eigenes Bildmaterial - Drohnenaufnahmen oder Ähnliches - zur Verfügung hatten, wurden diese in den mir geschilderten Fällen nicht anerkannt. Das hat dazu geführt, dass ein tatsächlicher Schaden nicht anerkannt wurde und die Schadenssumme mit 0 Euro festgestellt wurde. Wie wurde die Beweissicherung aufseiten des ML bzw. der Landwirtschaftskammer durchgeführt? Was ist von Ihnen anerkannt worden und was nicht?

Zweitens. War es möglich, auch Kosten für Maßnahmen einzureichen, die die Landwirte ergriffen haben, um ihre Flächen von Wasser zu befreien? Das meint beispielsweise den Einsatz von Hubfräsen und Baggern durch Lohnunternehmen, um die Grabensysteme freizuräumen und so den Schäden zu begrenzen.

Drittens, zur Ermittlung der Schadenshöhe: In meiner Region haben wir es üblicherweise mit Grünlandbetrieben zu tun. Der eigentliche Schaden ist den Landwirten in der Regel dadurch entstanden, dass ihnen der erste Grasschnitt - zum Teil auch der zweite - verloren gegangen ist. Dieses Gras wird - zumindest in unserer Region, aber auch in der Grafschaft Bentheim ist das üblich - als Futter für das eigene Vieh eingesetzt. Die Konsequenz war, dass - zum damaligen Zeitpunkt zu erheblichen Kosten, weil Mangelware - Ersatzfutter gekauft werden musste. Wurde bei der Schadensermittlung für den verlorenen Grasschnitt auf den Flächen - die, wenn ich es richtig sehe, theoretisch errechnet wurden - ein Durchschnittspreis auf Basis eines Schemas angesetzt, oder wurden die tatsächlichen Kosten für den Erwerb von Ersatzfutter angerechnet?

Abschließend ein Hinweis: Es gab die Möglichkeit, Kosten für eine Neuansaat der Flächen anzugeben. Die Voraussetzung dafür war, für den angegebenen Zeitraum darzulegen - das ist bei Grünland so üblich -, dass man einen entsprechenden Antrag bei der Kreisverwaltung gestellt hatte. Der Zeitraum, für den die Angabe möglich war, war der von Ihnen genannte Antragszeitraum. Die Frage, ob eine Grünlandfläche neu angesät werden muss, stellt sich in der Regel aber deutlich später. Zum damaligen Zeitpunkt konnte man gar nicht erkennen, wie groß der Schaden an der eigentlichen Grasnarbe und damit an der Dichte des Grasbewuchses war. Ein solcher

Schaden ist üblicherweise erst nach einem Jahr erkennbar. Das ist aber der wesentliche Kostenfaktor.

Man muss bei der Ansaat einer Neufläche, wenn sie denn notwendig wird, weil die Grasnarbe erheblich beschädigt ist, von Kosten in Höhe von ungefähr 800 bis 1 000 Euro pro Hektar ausgehen. Mir liegt der Fall eines Landwirts vor, bei dem 25 ha unter Wasser standen. Ihm ist später für die Neuansaat der Flächen ein Schaden von ungefähr 20 000 Euro entstanden, der nicht anerkannt werden konnte, weil die Ansaat außerhalb des Schadensfeststellungszeitraums lag. Das Bildmaterial, das er mit Drohnen erstellt hatte, wurde nicht anerkannt, weil diese Bilder später erstellt wurden. Auch die Wiederherstellungskosten bzw. die Kosten für den Lohnunternehmer, um die Flächen von Wasser zu befreien, wurden nicht anerkannt, weil es nach seiner Darstellung gar keine Möglichkeit gab, die Rechnung einzureichen.

Das Ergebnis ist: Dieser Landwirt hat eine faktische Schadenshöhe von ungefähr 30 000 Euro. Die Kammer kam in der Ermittlung der Schadenshöhe zu dem Ergebnis, dass der Schaden unterhalb der Grenze von 3 000 Euro lag, weshalb der Landwirt keine Entschädigung bekommen hat. Das ist der krasseste Fall, der mir vorliegt.

In anderen Fällen ist es regelmäßig so, dass die Bildaufnahmen nach dem Zeitraum der Überschwemmung erfolgten und alternatives Bildmaterial nicht anerkannt wurde. Daraus ergeben sich die von mir formulierten Fragen und der Hinweis.

RefL'in **Eickemeier** (ML): Zur Ermittlung der Flächenschäden wurden Radaraufnahmen eines externen Dienstleisters herangezogen, weil wir das genaue Ausmaß der überfluteten Flächen feststellen mussten. Wir wissen nicht ganz genau, wann die Überfliegungen stattgefunden haben. Die Firma hat mir gegenüber erklärt, dass die Satelliten nicht jeden Tag über die betreffenden Flächen fliegen, sondern enge Zeiträume zusammengefasst werden. Insofern müssten wir prüfen, ob wir Daten für die einzelnen Überfliegungen einholen können.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Mir liegt der Fall eines Landwirtes vor, der sich mit der Landwirtschaftskammer auf eine Diskussion dazu eingelassen hat. Er hat per Bescheid eine Liste von Überfliegungsdaten bekommen, die ab dem 1. Januar begann, obwohl er in seinem Antrag erklärt hatte, dass die Überflutung seiner Flächen zwischen dem 23. und 27. Dezember 2023 stattgefunden hatte. Weil auf den Satellitenaufnahmen ab dem 1. Januar kein Wasser auf der Fläche zu erkennen war, wurde die Höhe der ihm entstandenen Schäden auf 0 Euro gesetzt.

RefL'in **Eickemeier** (ML): Mir wurde erklärt, dass, selbst wenn die Bilder auf den Stichtag 1. Januar datiert sind, dies nicht unbedingt den Überfliegungsdaten entspricht, sondern die Überfliegungen auch schon vorher stattgefunden haben, die Bilder aber auf diesen Tag datiert wurden. Wir werden prüfen, ob wir eine Aussage dazu bekommen können.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich entnehme Ihren Ausführungen, dass Sie die Entscheidungen über die Anträge und damit die Berechnung der Schadenshöhe ausschließlich auf diese Überfliegungsbilder stützen, indem sie auf deren Grundlage feststellen, ob es zu Überflutungen gekommen ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass das treffsicher ist, hält sich im Zweifel in Grenzen, weil nicht jeden Tag überflogen wird.

Die Gemeinde- und Kreisverwaltungen vor Ort hätten schlagscharf erklären können, welche Regionen unter Wasser standen. Es gibt den Fall eines Landwirts in der Grafschaft Bentheim, dessen Flächen direkt an der Vechte liegen. Alle wussten, dass dieser Fluss in dem betreffenden Zeitraum über die Ufer getreten war und die Flächen in der Region vollständig unter Wasser gestanden haben. Warum hat man an dieser Stelle nicht den Ausführungen des Landwirtes bezüglich der Position seiner Flächen vertraut und ist davon ausgegangen, dass diese Angaben nicht falsch sein können? Vielmehr hat man auf externes Bildmaterial gesetzt und die Schadensgröße bei diesem Landwirt auf 0 Euro gesetzt. Nach menschlichem Ermessen ist nicht verständlich, warum so vorgegangen wurde.

Herr **Rohlfing** (ML): Um es einmal salopp sagen: Wir wären gerade in diesem Ausschuss und auch seitens des Landesrechnungshofs auf großen Widerstand gestoßen, wenn wir uns schlichtweg auf die Aussagen von Landwirten oder auf Fotos von überfluteten Flächen bezogen hätten. Auch gehe ich davon aus, dass die Grafschaft Bentheim nicht komplett überflutet war. Deshalb brauchten wir eine Grundlage bezüglich der Flächen. Wir kennen zwar die Flächen der Landwirte aus deren Sammelantrag, mussten aber wissen, welche Flächenanteile im Einzelnen tatsächlich überflutet waren.

Das war nicht anhand von Fotos möglich, die möglicherweise auch gar keinen Geobezug haben, sondern sozusagen einfach nur Fotos von überschwemmten Flächen sind. Die einzige zügig realisierbare und einheitlich handhabbare Möglichkeit, die wir gesehen haben, waren die Radardaten - die andererseits das Manko hatten, dass sie nicht tagesgenau waren. Aber wir mussten einen gangbaren Weg finden. Dies erschien uns der gangbare Weg zu sein.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Zunächst einmal glaube ich überhaupt nicht, dass Sie mit diesem Ausschuss in dieser Frage Ärger bekommen hätten - im Gegenteil. Denn wir haben in den Ausschussberatungen und in der Plenardebatte das Signal gegeben, dass wir eine möglichst weitgehende Schadensregulierung für die Betroffenen wollen, um die Schäden infolge der doch sehr erheblichen Hochwassersituation regulieren zu können.

Ich habe ja bewusst gefragt, warum Sie nicht das Material der Kommunen herangezogen haben.

Obwohl die Flächen des genannten Landwirtes direkt neben der Vechte liegen, die zwischen Weihnachten und Neujahr über die Ufer getreten war und weiträumige Überschwemmungen verursacht hat, ist die Schadenssumme auf 0 Euro gesetzt worden, weil die Überschwemmung, die für alle offenkundig war, auf dem Satellitenmaterial nicht kartiert war und somit für den Sachbearbeiter keine Möglichkeit bestand, den Antrag zu bewilligen.

Meine herzliche Bitte ist, dass Sie den betroffenen Landwirten in diesen Fällen, in denen offenkundig ist, dass es sich um ein Überschwemmungsgebiet gehandelt hat, auch jetzt noch eine Widerspruchsmöglichkeit einräumen. Denn bisher war diese Möglichkeit versperrt, weil es keine andere Beweissicherungsmöglichkeit als das Satellitenbildmaterial gegeben hat. Es muss doch möglich sein, den Landwirten bei einer mit Blick auf die Überschwemmung der Flächen objektiv falschen Beurteilung im Nachhinein die Möglichkeit zu eröffnen, noch einmal eine Schadensaufnahme durchzuführen. Es kann ja nicht sein, dass das ML sagt: Wir haben zwar eine unsichere Datengrundlage, und ja, der Bürgermeister würde unterschreiben, dass die Flächen alle unter Wasser waren; es ist also offensichtlich ein Schaden entstanden. Aber das Satellitenbild gibt das

nicht her, und deshalb hat der Landwirt halt Pech gehabt. - Mir liegen allein, was diese Frage angeht, drei Fälle vor, die mir beispielhaft genannt wurden.

RefL'in **Eickemeier** (ML): Wir haben weder vom MU noch von den Kommunen Kartenmaterial bekommen, auf dem die überfluteten Flächen dargestellt sind.

Sie sprachen des Weiteren die Widerspruchsmöglichkeiten an. Im Rahmen der Richtlinie war als Rechtsbehelf die Klagemöglichkeit gegeben. Diese Möglichkeit haben Betriebe auch in Anspruch genommen. Diese Fälle werden jetzt überprüft.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Sie wollen ernsthaft, dass die Bauern klagen? Dann ist das die Botschaft, die ich mitnehme. Ich werde dem Landvolk in der Region sagen, dass es allen betroffenen Landwirten den Hinweis des ML aus dieser Haushaltsausschusssitzung übermitteln soll, dass sie eine Überprüfung erreichen, wenn sie das ML verklagen.

RefL'in **Eickemeier** (ML): Nein, die Bescheide sind rechtskräftig. Die Klagefrist ist abgelaufen, Herr Thiele.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Ich habe ebenfalls eine Nachfrage zu dem Thema. Ich verstehe, dass, salopp formuliert, ein Foto von einer Pfütze nicht ausreicht, um Geld zu bekommen; es handelt sich immerhin um Steuergelder. Das wäre insofern sicherlich ein Thema hier gewesen. Nun gibt es aber neben einem Satellitenbild und einem nicht georeferenzierten Bild von einer überschwemmten Wiese, das ein Bauer einreicht, eine ganze Menge anderer Möglichkeiten. Ein Handyfoto zum Beispiel ist eigentlich immer georeferenziert, sofern man diese Funktion nicht ausschaltet. Es hätte durchaus Möglichkeiten gegeben, einen sozusagen etwas verbindenderen Ansatz zu wählen.

Es ist klar, dass das Geld nicht einfach so ausgeschüttet werden soll. Aber jetzt haben Sie das Problem dieser Klageverfahren, die auch Geld kosten. Am Ende muss man sich fragen: Hat sich das gelohnt? Ist das verwaltungseffizient? Vor diesem Hintergrund wüsste ich gerne, wie viele Klageverfahren im Moment anhängig sind.

RefL'in **Eickemeier** (ML): Elf, und mehr können auch nicht hinzukommen.

Herr **Rohlfling** (ML): Um das zu ergänzen: Die Maßgabe, schnell und unbürokratisch zu handeln, kommt aus Ihrem Kreis. Am Anfang handelte es sich um 7 300 Parzellen. Wir mussten die Alternativen für Nachweismöglichkeiten insofern auch deswegen einschränken bzw. letztlich auf die Auswertung von Satellitenbildern reduzieren, weil die Antragsprüfung nicht anders als durch ein Massenverfahren umsetzbar ist, das ein eindeutiges Vorgehen beinhaltet.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Sind Sie denn wenigstens bereit, dieses Thema noch einmal vor dem Hintergrund zu erörtern, dass Sie, nachdem die Frist für die Klagemöglichkeit abgelaufen ist, damit rechnen müssen, mit Briefen überhäuft zu werden und Besuch zu bekommen, weil die Landwirte mit diesen erheblichen, zum Teil existenzbedrohenden Schadenssummen möglicherweise emotional darauf reagieren könnten?

Ich erinnere darüber hinaus an meine weiteren Fragen.

RefL'in **Eickemeier** (ML): Selbstverständlich sind wir permanent im Gespräch mit unserer Hausleitung. Ihr ist der Sachverhalt bekannt.

Herr **Rohlfling** (ML): Was Ihre Frage bezüglich weiterer Aufwände im Zusammenhang mit dem Hochwasser anbelangt, gehe ich davon aus, dass diese mit abgerechnet werden konnten. So war es beabsichtigt. Das gilt allerdings nicht für präventive Maßnahmen. Dabei verhält es sich etwas anders. Wir haben einen anteiligen Schadensausgleich vorgenommen. Die Vermeidung von Schäden liegt im Eigeninteresse der antragstellenden Landwirte selbst.

Eine weitere Frage bezog sich auf die Schadenshöhe. Wir haben für den Bereich Grünland, weil wir davon ausgegangen sind, dass die Überflutung in den meisten Fällen nur von kurzer Dauer war, eine Pauschale angesetzt, die relativ niedrig ist und sich darauf bezieht, dass das Grünland durch Überschwemmung kurzfristig beeinträchtigt und möglicherweise verschlämmt war, und ein erster Grasschnitt deshalb nur verzögert oder leicht verringert erfolgen konnte. Dass der erste Grasschnitt zum Teil tatsächlich verloren war, höre ich in dieser Form selbst zum ersten Mal. Aber ich bin natürlich weitab von der Praxis im Gegensatz zu Ihnen, die Sie offenbar direkten Kontakt zu den Landwirten haben.

Wir haben lediglich eine zweite Stufe für Totalausfälle im Bereich Grünland eingeführt, also für Fälle, in denen eine Fläche ganz abgestorben war und neu angesät werden musste. Dafür gibt es eine deutlich erhöhte Flächenpauschale von 835 Euro. Wir haben also stets Pauschalen angesetzt, weil wir die Hilfen ansonsten nicht hätten abwickeln können. Allerdings sind wir dabei in Abstimmung mit den Grünlandexperten der Landwirtschaftskammer davon ausgegangen, dass der Totalausfall bereits zur Antragstellung feststellbar und nicht, wie Sie es berichten, erst nach einem Jahr erkennbar war. Solche Spätschäden konnten wir in die Maßnahmen in keiner Form einbeziehen. Das ist auch vor dem Hintergrund nicht möglich, dass die Mittel nur im Jahr 2024 zur Verfügung stehen und das Ganze zügig abgewickelt werden soll. Wir mussten da einen Schlussstrich ziehen, und der war zur Antragsfrist im September - was für andere Landwirte auch ausreichend war.

MDgt **Dr. Lindner** (LRH): Auf der Website der Landwirtschaftskammer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass man Fotos einreichen darf, um seinen Antrag zu unterstützen und Schäden zu dokumentieren, und zwar mittels einer bestimmten App. Wenn man diese App aber nicht nutzt, wird man von der Kammer aufgerufen, die entsprechenden Fotos nach einem bestimmten Verfahren digital zur Verfügung zu stellen. Dem Grunde nach ist diese Möglichkeit also eröffnet worden.

Weiter heißt es, dass eine Fotodokumentation für die ausschließliche Beantragung von Ausgleichszahlungen für Grünland entbehrlich sein kann, „wenn wir die Überschwemmung anhand von Satellitenaufnahmen überprüfen können." Aus Sicht des Landesrechnungshofs ist es natürlich wichtig, dass eine solche Prüfung angemessen erfolgt und dass, wenn Satellitenaufnahmen dafür herangezogen werden, diese von dem Tag stammen, um den es geht, damit die Prüfung nachvollziehbar ist.

Wenn die Landwirtschaftskammer ausdrücklich darauf hinweist, dass eine Fotodokumentation mit eigenen Fotos erfolgen kann, kann man das doch im Nachhinein nicht per se ausschließen.

Herr **Rohlfing** (ML): Die Fotodokumentation hatte einen anderen Hintergrund. Zum einen haben wir die Möglichkeit, Fotos per FANi-App - Fotos Agrarförderung Niedersachsen/Bremen/Hamburg; so heißen diese georeferenzierten Fotos - einzureichen, sehr schnell, im Januar/Februar, aufgegriffen, als wir von einer Satellitenauswertung noch nichts wussten; diese Möglichkeit hat sich erst im weiteren Verlauf ergeben. Zum anderen liefern die FANi-Fotos keinen vollständigen Nachweis über das Ausmaß der betroffenen Fläche, sondern zeigen nur an: Hier ist eine Fläche, und soweit ich auf dem Foto sehe, ist diese überschwemmt. Aber es sind eben nicht alle Parzellen, die gemeldet wurden, vollständig überschwemmt. Das kann zum Teil auch nur ein ganz geringer Anteil gewesen sein.

Die FANi-Fotos hatten eigentlich den Zweck, eine Getreidewinterkultur zu belegen. Das Hochwasser fand ja im Winter statt, und zwar genau zwischen den zwei Antragsphasen für den Sammelantrag, in denen die Art der Bebauung der Ackerflächen nachgewiesen wird. Durch die FANi-Fotos konnte belegt werden, dass eine Ackerkultur überhaupt vorhanden war und die Fläche nicht als Schwarzbrache oder Ähnliches dagelegen hat. So wurden sie auch verwendet. Unabhängig davon wurde die Flächenauswertung mittels der Radardaten betrieben. Es handelt sich also um zwei verschiedene Betrachtungsebenen.

MDgt **Dr. Lindner** (LRH): Neben der FANi-App wurde ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, auch eigene Fotos zu übermitteln. Dazu heißt es, „die Fotos der Winterkulturen sollten noch die angebaute Kultur erkennen lassen“. Das ist soweit nachvollziehbar. Aber dem Grunde nach war das möglich?

Herr **Rohlfing** (ML): Genau, das wurde auch deshalb ermöglicht, weil nicht alle Landwirte über die FANi-App verfügen oder in der Lage waren, Fotos auf diese Weise zu übermitteln. Ihnen haben wir die Möglichkeit eingeräumt, hilfsweise eigene Fotos einzureichen, verbunden mit dem Hinweis, man möge den örtlichen Bezug zum Beispiel durch eine bestimmte Baumgruppe, Gebäude im Hintergrund oder Ähnliches kenntlich machen, sodass man sieht: Hier ist eine Fläche, und hier ist mein Getreide gewesen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Die Landwirte *sollten* sogar Fotos einreichen, die die überschwemmten Kulturen abbilden. Dann haben Sie Satellitenfotos für die Auswertung genutzt, die die Überschwemmung nicht mehr abbildeten, und den Landwirten - obwohl sie, wie gesagt, selbst Fotos eingereicht haben, die die Überschwemmungen zeigen, zum Teil sogar durch die von Ihnen genannte App dokumentiert - mitgeteilt, sie hätten einen Nullschaden, weil sie zumindest ausweislich der Satellitenbilder nicht von Überschwemmungen betroffen waren. Das ML sollte darüber nachdenken, ob das die richtige Vorgehensweise ist, um den Landwirten gerecht zu werden, die - zum Teil mit unterschiedlichen Instrumenten - nachweisen konnten, dass sie betroffen waren.

RefL’in **Eickemeier** (ML): Die FANi-Fotos konnten ab Mitte Februar 2024 hochgeladen werden und sind insofern für die Ermittlung des Ausmaßes der Überflutung nicht relevant gewesen. Von daher ist Ihre Kritik, wir hätten zwar FANi-Fotos zugelassen und sogar erbeten, um die Kulturen zu belegen, aber nicht für die Feststellung des Ausmaßes der Überschwemmung, nicht gerechtfertigt.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich habe eine weitere Frage, nämlich zum Thema der Fruchtfolge, die EU-rechtlich vorgeschrieben ist. Hier hat es in einer ganzen Reihe von Fällen ein Problem gegeben,

das aus der Praxis entsteht. Wenn eine Wintersaat durch das Hochwasser vernichtet wurde, konnten die betroffenen Ackerbauern nicht wieder die gleiche Saat auf die entsprechende Fläche aufbringen. Bei Kartoffelbauern im südlichen Emsland beispielsweise war das der Regelfall. Wenn sie nicht in ihre betrieblichen Notwendigkeiten bezüglich der Frucht, die sie ansäen, eingreifen wollten - normalerweise ist es sinnvoll, die Frucht, die man verloren hat, wieder anzusäen -, haben sie untereinander Flächen getauscht, um die Fruchtfolge einzuhalten und gleichzeitig aber nicht ihre Betriebsabläufe zu konterkarieren.

Die Landwirtschaftskammer hat, wenn ein solcher Flächentausch stattgefunden hat, festgestellt, dass auf einer betroffenen Fläche nicht wieder die gleiche Ansaat stattgefunden hat, und die Anträge für die Neusaat deswegen abgelehnt. Warum wurde so vorgegangen? Warum wurden entsprechende Anträge, wenn ein Flächentausch stattgefunden hat, nicht berücksichtigt?

Frau **Dr. Müsse** (Landwirtschaftskammer): Aus der Richtlinie ging hervor, dass eine Billigkeitsleistung nur dann gewährt wird, wenn die Winterkultur zerstört und infolgedessen eine Sommerung ausgebracht wurde, und zwar durch den antragstellenden Landwirt. Es war nicht erforderlich, dass wiederum Winterweizen ausgebracht wird, was mit Blick auf die Aussaatzeitpunkte auch gar nicht möglich war. Das heißt, auf Winterweizen hätte auch Mais angebaut werden können. Sofern die betreffende Fläche abgegeben wurde, war aber die Vorgabe der Richtlinie nicht erfüllt, dass durch den Landwirt selbst infolge der Überflutung der Winterung eine Sommerung angebaut wird. Daher wurde die betreffende Fläche nicht berücksichtigt.

Abg. **Dr. Andreas Hoffmann** (GRÜNE): Auf der vom Landesrechnungshof angesprochenen Website heißt es: „Wenn Sie nur Ausgleichszahlungen für Grünland beantragen, kann eine Fotodokumentation entbehrlich sein, wenn wir die Überschwemmung anhand von Satellitenaufnahmen überprüfen können.“ Danach steht in Fettdruck: „Bitte senden Sie uns keine Fotos mit den Antragsunterlagen zu.“ Die Einsendung von FANi-Fotos bezieht sich, wie ausgeführt, nur auf den Nachweis des Wintergetreides.

Die Position des ML kann ich durchaus nachvollziehen: Wenn wir für alle denkbaren Fälle einzelne Richtlinien veröffentlichen und Daten erheben, dann müssen wir unsere Einstellung ändern. Dann geht es eben nicht mehr schnell und unbürokratisch, sondern es wird langsam und bürokratisch. Dann müssen wir Stellen dafür schaffen. Das ist ein Zielkonflikt. Insofern kann ich dem ML nur beipflichten. Wenn man es unbürokratisch lösen will, muss man Kompromisse machen. Das ist die Folge von Bürokratieabbau.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Ich hielte es für gut, wenn anhand des konkreten Einzelfalls geprüft würde, ob der Tatbestand, den Herr Thiele angesprochen hat - dass das Satellitenbild zu einem Zeitpunkt entstanden ist, als es kein Hochwasser mehr gab; auch wenn ich das nicht wirklich nachvollziehen kann -, so zutreffend ist. Eine solche Sachaufklärung fände ich zunächst einmal am wichtigsten, um Schlüsse daraus ziehen zu können.

Was den Landesrechnungshof angeht, werde ich dessen nächsten Jahresbericht vor dem Hintergrund von Herrn Dr. Lindners Fragestellung ganz besonders aufmerksam lesen. Die detaillierte, auf jede Nachkommastelle bezogene Berichterstattung habe ich sehr lieb gewonnen. Ich bin begeistert, dass der Landesrechnungshof uns jetzt vorschlägt, dass wir diesen Unfug lassen sollen.

Insofern bin ich der Meinung, dass wir im Nachgang gemeinsam noch einmal schauen sollten, an welchen Stellen unsere Landeshaushaltsordnung und viele andere Regelungen so kompliziert sind, dass wir das, was wir versprechen - nämlich, dass es einfach und unbürokratisch sein soll -, nicht einhalten können. Vielleicht sollten wir in diesem Bereich mal unsere Hausaufgaben machen. Es gäbe aus meiner Sicht eine ganze Reihe von entsprechenden Punkten, was die Landeshaushaltsordnung, die Bewilligung von Projekten und die Auszahlung von Finanzmitteln angeht. Insofern freue ich mich, dabei den Haushaltsausschuss und den Landesrechnungshof an meiner Seite zu haben.

MDgt **Dr. Lindner** (LRH): Herr Watermann, ich habe für den Landesrechnungshof Fragen zu den Hinweisen zur Antragstellung gestellt und darauf hingewiesen, dass eine ordentliche Prüfung selbstverständlich erforderlich ist. Die Landeshaushaltsordnung ist ein Parlamentsgesetz, das der Landtag jederzeit ändern kann. Insofern haben Sie das selbst in der Hand.

Abg. **Claus Seebeck** (CDU): Herr Watermann, was Ihren ersten Punkt angeht, bin ich ganz bei Ihnen. Wir müssen in der Tat anhand von Einzelfällen betrachten, welche zum Teil betriebsbedrohenden Auswirkungen die strikte Einhaltung von Richtlinien hat.

Zu Ihrem zweiten Punkt aber: Es ist ein riesengroßer Unterschied, ob wir über Landwirte und Unterhaltungsverbände, die im Notfall Hilfe brauchen, oder über die allgemeine Lage in Niedersachsen sprechen. Wir müssen, wie gesagt, sehr genau schauen, welche Auswirkungen die Entscheidungen, die wir getroffen haben, im Nachgang haben. Daher bin ich dem Landesrechnungshof sehr dankbar für die Arbeit, die er macht.

*Geschäftsbereich des MU*

MR **Kubaric** (MU): Ich möchte die eingangs von Herrn Maczynski gemachten Ausführungen hinsichtlich der Antragstellung durch die Unterhaltungs- und Wasserwirtschaftsverbände zur Förderung im Rahmen der gemeinsamen Richtlinie von MI und MU ergänzen. Seitens der Verbände wurden 186 Anträge gestellt, wovon ein Drittel - genauer: 62 - bereits bewilligt wurden. Derzeit befinden sich weitere 45 Anträge in der Bearbeitung bzw. sind bewilligungsreif.

In der letzten Unterrichtung wurde angesprochen, dass das Geld zum Teil nicht zugewiesen werde bzw. Mittelabrufe nicht getätigt werden könnten. Die Bewilligungsbescheide müssen bestandskräftig sein. Zu den 62 bewilligten Anträgen gab es bis zur letzten Erhebung vor einer Woche erst 3 Mittelabrufe seitens der Verbände. Dies liegt im Handlungsbereich der Verbände und nicht im Verantwortungsbereich des MI, des MU oder der NBank.

Herr **Schütte** (MU): Über die Soforthilfe-Richtlinie zugunsten von Privathaushalten haben wir bereits im Rahmen der letzten Unterrichtung vorgetragen. Diese wurde im Januar 2024 veröffentlicht. Die Antragsfrist endete am 31. März 2024. Nach aktuellem Stand sind alle Hilfen an die Antragstellenden ausgezahlt. Die Richtlinie ist also im Grunde genommen abgewickelt. Ausgezahlt wurden insgesamt rund 550 000 Euro. Wir sind derzeit noch dabei, die Verwaltungskosten mit den Kommunen abzurechnen, welche die Auszahlungen vorgenommen haben. Wir sind sehr zuversichtlich, dieses Verfahren in Kürze abschließen zu können.

Abg. **Claus Seebeck** (CDU): Vielen Dank für die Erläuterungen.

Ich möchte mit Blick auf die Unterhaltungsverbände auf einen Punkt zurückkommen, den wir schon einmal hier im Ausschuss thematisiert haben, nämlich den Zeitraum der Richtlinie. Dazu heißt es unter Punkt 2.2 der Richtlinie:

> „Die Schäden müssen in der Zeit vom 24.12.2023 bis 30.04.2024 unmittelbar durch das sog. ‚Weihnachtshochwasser 2023/2024' … verursacht worden sein."

Der Bereich, in dem ich wohne, der Landkreis Cuxhaven, liegt hinter Deichen und ist die am niedrigsten gelegene Fläche im ganzen Land Niedersachsen, was bedeutet, dass wir das Wasser nicht ohne Weiteres loswerden. Die Unterhaltungsverbände haben die Aufgabe, sich so um unsere Flächen zu kümmern - seien es landwirtschaftliche Flächen, kommunale Flächen oder Infrastruktur -, dass dort jederzeit Leben und Wirtschaften möglich ist. Wir haben verschiedene Unterhaltungsverbände; ich nenne den Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände, den Unterhaltungsverband Land Hadeln und den Unterhaltungsverband Untere Oste als drei große Player.

Ich beziehe mich jetzt auf die Zahlen des Unterhaltungsverbandes Untere Oste. Er hat im Schnitt 1 Mio. Euro an Stromkosten pro Jahr aufgrund der Aufgabe, die er für uns erledigt. Nach der politischen Willensbekundung und nachdem wir im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushalts darüber gesprochen hatten, welche Unterstützungsmöglichkeiten infolge des Weihnachtshochwassers es geben soll, hat der Verband geprüft: Wie hat sich unser Stromverbrauch zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 30. April 2024 entwickelt?

In dieser Zeit hatte er Mehrkosten in Höhe von 1,3 Mio. Euro - und zwar vor dem Hintergrund der genannten bestehenden Aufgabe. Denn bevor die ganz großen Niederschläge und das Hochwasser kamen, hatten wir schon sehr viel Wasser im System. Dieses Wasser mussten die Verbände schon vorher loswerden. Andernfalls würden wir heute über ganz andere Schäden sprechen. Die gab es in unserer Region zum Glück nicht, in anderen Bereichen Niedersachsens aber gab es eine Katastrophe.

Mir geht es darum, den Bewilligungszeitraum noch einmal zu betrachten. Denn erst durch die gute Vorarbeit, durch die die genannten Mehrkosten entstanden sind, sind später keine größeren Schäden aufgetreten. Vor diesem Hintergrund möchte ich wissen: Warum ist die Regelung so streng auf den Zeitraum ab dem 24. Dezember 2023 begrenzt?

MR **Kubaric** (MU): Die Förderrichtlinie dient dazu, durch das Hochwasser entstandene Schäden anteilig auszugleichen. Das Vorliegen eines Hochwassers wurde seitens des Landes durch das Erreichen der entsprechenden Meldestufen bzw. die Ausuferung der Gewässer definiert. Dies wurde in Niedersachsen flächendeckend erst am 24. Dezember 2023 festgestellt.

Es ist unbestritten, dass in ganz Niedersachsen seit Oktober 2023 erhöhte Niederschlagsmengen festzustellen waren, die zur Entstehung des Hochwassers ab Dezember 2023 beigetragen haben. Allerdings ist es auch ureigenste Aufgabe der Unterhaltungsverbände, für die Abführung des Wassers durch Siele und Pumpen zu sorgen. Das steht in ihren Satzungen. Es gibt eine Reihe von Situationen, in denen erhöhte Niederschläge nicht zu Hochwasser geführt haben. Natürlich werden auch in solchen Zeiträumen durch die Arbeit der Unterhaltungsverbände Schäden verhin-

dert; das ist klar. Aber das ist eben Teil der Daseinsvorsorge. Insofern besteht aus Sicht des Fachreferats bzw. unseres Hauses keine Aussicht darauf, die in Rede stehende Regelung hinsichtlich des Zeitraums zu ändern.

Auch der Wasserverbandstag hat sich Anfang März zu diesem Thema an das MU gewandt. Dazu wird es in Kürze eine Antwort des Ministers geben. Wie gesagt, aus Sicht unseres Hauses ist es Bestandteil der Aufgaben der Unterhaltungsverbände, für die Abführung des Wassers zu sorgen. Es ist zu begrüßen, dass dadurch entsprechende Schäden verhindert wurden. Das im Nachgang gegenzurechnen, ist meines Erachtens allerdings nicht möglich - bzw. ist es auch nicht das Ziel, die ordentlichen Aufgaben bestehender Verbände grundsätzlich zu finanzieren. Es geht nur um den anteiligen Ausgleich von Schäden.

Abg. **Claus Seebeck** (CDU): Ich stimme ganz mit Ihnen darin überein, dass das die Aufgabe der Verbände ist. Die Verbände wissen auch, dass das ihre Aufgabe ist - und die erledigen sie hervorragend. Ansonsten wäre ein Leben bei uns im Landkreis Cuxhaven - sei es das Land Hadeln oder die Wurster Nordseeküste - oder auch in Kehdingen so, wie es jetzt der Fall ist, überhaupt nicht möglich. Aber hier sieht man doch ganz klar, dass die angesprochenen Vorarbeiten dazu geführt haben, dass die Schäden, nachdem die großen Niederschläge kamen, eben nicht so groß gewesen sind, wie es ansonsten der Fall gewesen wäre.

In normalen niederschlagsstarken Jahren würden solche Forderungen auch nie erhoben. Aber hier wird ja auf das Weihnachtshochwasser Bezug genommen. Da bin ich wieder bei dem, was ich zu Herrn Watermann gesagt habe: Wir müssen diesen Fall als Sondersituation begreifen.

Deswegen bitte ich das Fachreferat, diesen Hinweis zu berücksichtigen. Denn die Verbände haben die genannten Kosten - und es ist ja auch Geld da. Vor dem Hintergrund der bisherigen Auszahlungsbeträge ist es ja nicht so, dass die Gesamtsumme der Förderrichtlinie überzogen oder sozusagen Klamauk mit dem Geld getrieben würde. Hier geht es vielmehr darum, die Verbände in ihrer Arbeit zu unterstützen und auch zukunftsfähig zu halten. Denn das Geld, das sie jetzt nicht haben, können sie nicht in Pumpen für zukünftige Hochwasserereignisse usw. investieren. Das hat also vielfältige Auswirkungen.

MR **Kubaric** (MU): Ich nehme den Hinweis gerne mit. Wie gesagt, der Wasserverbandstag hat das auch schon vorgetragen. Insofern setzen wir uns insbesondere auch mit diesem Thema auseinander.

Abg. **Claus Seebeck** (CDU): Ich möchte einen weiteren Punkt ansprechen. Sie haben erläutert, warum Geld zum Teil noch nicht ausgezahlt wurde. Ich vermute, viele Verbände haben festgestellt, dass sie eigentlich viel zu wenig Geld bekommen, aber noch keinen Rechtsbehelf angelegt. Der Unterhaltungsverband Untere Oste hatte, wie gesagt, Mehrkosten in Höhe von 1,3 Mio. Euro. Bei einer 80-prozentigen Förderung bedeutet das eine zusätzliche Hilfe in Höhe von ca. 1 Mio. Euro.

Weil sie diese Mittel nicht bekommen, mussten die Verbände schon im Vorfeld ihre Beiträge anpassen - für landwirtschaftliche Flächen, die einen Großteil der Flächen in unserem dünn besiedelten Bereich ausmachen, von 30 Euro/ha auf 44 Euro/ha; eine weitere große Belastung für die Landeigentümer -, und zwar für eine Aufgabe, die sie erledigt haben, damit alles gut funktioniert.

Ich nehme an, die Verbände warten auf ein Zeichen von MU oder NBank, ob es möglich ist, den gesamten Zeitraum anzurechnen, denn ansonsten würden sie das Geld sicherlich abrufen. Hierzu möchte ich wissen, ob eventuell trotzdem mit Abschlägen gerechnet werden kann. Denn die Verbände sind ja in Vorleistung gegangen. Ist es möglich, sie schon einmal finanziell zu unterstützen, bis es eine endgültige Regelung gibt?

Herr **Bartölke** (NBank): Zwischenabrufe sind gemäß der Richtlinie nicht vorgesehen. Das ist in der Richtlinie ebenso geregelt wie der Zeitraum, woran wir uns als abwickelnde Stelle natürlich halten müssen. Es gibt eine Ausnahme: Bei Beträgen über 500 000 Euro können Teilauszahlungen beantragt werden. Aber, wie gesagt, es liegen noch kaum Mittelabrufe vor. Das hängt sicherlich auch mit der Diskussion zusammen, dass die Hoffnung besteht, es werde noch etwas geändert. Wenn darüber Klarheit herrscht, dürfte es auch einfacher sein, den Mittelabruf zu beantragen.

Der Niederschrift über die letzte Unterrichtung am 5. März habe ich entnommen, dass insbesondere der Personaleinsatz in der NBank insofern kritisch hinterfragt wurde, als es das Gefühl gab, dass mitunter nur eine einzelne Person an diesem Thema gearbeitet hat. Das war nie der Fall. Es war sehr oft Frau Smirnov, die als Ansprechpartnerin zurückgerufen und Fragen geklärt hat. Das lag daran, dass sich viele Punkte der Richtlinie noch in Abstimmung befanden und wir nicht zu viele Personen nach außen hin auftreten lassen, sondern das bündeln wollten. In der Tat waren zu der betreffenden Zeit nur drei Personen mit dem Thema befasst, und das auch nicht in Vollzeit. Dabei handelte es sich aber zumeist um die Klärung grundsätzlicher Fragen.

Wir sind aktuell sehr daran interessiert, bei uns eingehende Fälle zeitnah abschließend zu bearbeiten. Die Klärung letzter Fragen, insbesondere was den Zeitraum angeht, aber auch, wenn der Dachverband einen Antrag für einen Mitgliedsverband gestellt hat, hat sich als etwas komplizierter erwiesen. All diese Punkte werden jetzt final abgestimmt, sodass diese Fälle weiterbearbeitet werden können.

Es gibt jetzt sechs Personen, die in dem Team ausgebildet wurden, um Anträge in diesem Bereich zu bearbeiten, und fünf Personen aus weiteren Teams, die sozusagen quer in die Sachbearbeitung eingewiesen wurden. Somit können wir das Team, wenn es erhöhte Zuflüsse an zu bearbeitenden Unterlagen gibt, sofort entsprechend aufstocken, um die Anträge unverzüglich bearbeiten zu können.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Ich habe erstens eine Frage zu den bereits bewilligten Anträgen. Fallen darunter auch schon Anträge zu den Stromkosten? Denn das ist der Löwenanteil der Außenstände. Für den Unterhaltungsverband Kehdingen reden wir von knapp 0,5 Mio. Euro, die ausstehen. Es ist wichtig, dass diese Anträge schnell bearbeitet werden.

Zweitens möchte ich mich Herrn Seebeck anschließen. Es war kein „Weihnachtshochwasser“, es war ein „Herbsthochwasser“, zumindest für die Unterhaltungsverbände. Herr Kubaric, Sie sagten deutlich, dass keine Hoffnung mehr auf eine Anpassung der Richtlinie besteht. Ich wäre Ihnen aber sehr dankbar, wenn diese Information möglichst kurzfristig auch an die Verbände geht, weil diese immer noch die Hoffnung haben, dass sich da etwas tut.

Ehrlich gesagt, kann ich immer noch nicht nachvollziehen, warum man nicht noch einmal darüber nachdenkt, die Richtlinie anzupassen. Natürlich haben Sie recht: Es ist originäre Aufgabe

der Unterhaltungsverbände, Wasser aus ihren Gebieten abzupumpen. Aber vor dem Hintergrund, dass die Unterhaltungsverbände den Etat für ihre Stromkosten auch über die Mitgliedsbeiträge planen und dass sich die üblichen Stromkosten von 1 Mio. Euro pro Jahr - das ist ein Durchschnittswert; es gibt mal regenreichere und mal nicht so regenreiche Jahre - innerhalb von drei Monaten fast verdoppelt haben, kann man diesen Notstand nicht abtun, indem man sagt: Das ist doch eure Aufgabe! - Das tun wir bei anderen Notlagen doch auch nicht. Da sagen wir dem Katastrophenschutz usw. auch nicht: „Das ist immer schon eure Aufgabe gewesen.“, sondern wir unterstützen. Letztendlich ist das Daseinsvorsorge für die Menschen, die von dem Hochwasser betroffen sind.

Herr Seebeck hat recht: Wären die Pumpen nicht drei Monate lang auf 110 % gelaufen, dann wären die Schäden unvorstellbar groß. Dann würden wir auch nicht mehr über die Summe sprechen, die mit dem Nachtragshaushalt dafür beschlossen wurde, sondern mindestens über das Doppelte. Zumal diese bereitgestellte Summe auch noch nicht ausgegeben wurde - es sind mehr Mittel eingestellt, als aktuell beantragt sind.

Es geht hier um Außenstände von Verbänden, die hauptsächlich ehrenamtlich getragen werden, die Daseinsvorsorge für die Menschen in der Region betreiben. Ich finde es schade, dass man sich stur stellt und nicht bereit ist, zumindest für den Punkt der Stromkosten noch einmal darüber nachzudenken, ob es nicht eine Möglichkeit gibt, die Regelungen anzupassen.

MR **Kubaric** (MU): Inwieweit bei den bereits bewilligten Anträgen Anträge zu Stromkosten berücksichtigt sind, ist nicht differenzierbar, insofern kann ich das nicht aufschlüsseln. Ich gehe aber davon aus, dass eine solche Berücksichtigung auch nicht stattgefunden hat, da der Großteil der Anträge zu Stromkosten mit Blick auf den erweiterten, der Förderrichtlinie nicht entsprechenden Zeitraum gestellt wurde. Insofern hat die NBank Nachforderungen an die Antragsteller gerichtet, bzw. wurde das Gespräch mit unserem Haus darüber geführt, wie damit umzugehen ist.

In Abarbeitung des angesprochenen Schreibens des Wasserverbandstages von Anfang März und vor dem Hintergrund der Überlegungen dazu, die in der Zwischenzeit angestellt wurden, ist die Bearbeitung dieser Anträge zunächst ruhend gestellt worden. Unter der Voraussetzung, dass der Bewilligungszeitraum, wenn die entsprechende Mitteilung ergangen ist, bindend ist, könnten diese Anträge weiterbearbeitet werden. Das setzt allerdings voraus, dass die Anträge korrekt gestellt werden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich möchte Ihren Ausführungen dezidiert widersprechen. Sie haben bezüglich des in der Richtlinie genannten Zeitraums den Eindruck erweckt, dass die Kosten, die Unterhaltungsverbänden insbesondere für die Pumpleistungen entstanden sind, deren normalen Aufgaben entsprechen. Wenn man die Genese des Weihnachtshochwassers 2023/2024 betrachtet, muss man aber feststellen, dass dieses Hochwasser im Oktober 2023 begonnen hatte. Wir haben in der letzten Unterrichtung hierzu erfahren - ich meine, Sie selbst haben das dargestellt -, dass die Stichtagsregelung, die wir in allen Richtlinien gleichermaßen vorfinden, aus der ersten Billigkeitsrichtlinie des MU für Soforthilfe herrührte und faktisch auf alle anderen Richtlinien übertragen wurde.

Man hat auf den Tag abgestellt, an dem zum ersten Mal ein Fluss über die Ufer getreten und ein sichtbarer Hochwasserschaden entstanden war. Das wird aber dem, was den Unterhaltungs-

und Deichverbänden passiert ist, nicht gerecht. Denn diese haben im Vorfeld wochenlang versucht, die Hochwasserlage, die schon ab Oktober entstanden ist, im Griff zu behalten, was ihnen ab dem 23. Dezember 2023 lediglich nicht mehr gelungen ist. Deswegen haben Sie dieses Datum herangezogen.

Ihr Umkehrschluss ist nun: Weil den Verbänden das ab dem 23. Dezember nicht mehr flächendeckend gelungen ist, werden ab diesem Zeitpunkt entstandene Kosten akzeptiert, aber die Kosten, die aufgrund der vorherigen Hochwasserlage entstanden waren, nicht. Das Problem dabei ist - das wissen Sie und wir alle hier -, dass die Energiekosten der mit Abstand größte Anteil der Gesamtkosten sind, die den Unterhaltungsverbänden aufgrund der Hochwasserlage entstanden sind - insbesondere denen in der direkten Küstenlinie. Sie haben ihre Pumpen auf Verschleiß gefahren. Einige Pumpen sind dabei sogar kaputtgegangen. In Einzelfällen mussten sich die Verbände gegenseitig mit Pumpen aushelfen - ansonsten wäre die Lage schon früher eskaliert.

Ich habe schon im Zuge der letzten Unterrichtung keinen Widerspruch aus diesem Ausschuss zu diesem Punkt gehört. Deswegen noch einmal die herzliche Bitte an Sie und insbesondere an die Hausspitze, die Stichtagsregelung an dieser Stelle ernsthaft zu überdenken und eine andere Entscheidung zu treffen.

MR **Kubaric** (MU): Ich habe nicht in Abrede gestellt, dass das Hochwasser seine Genese im Oktober 2023 hatte. Sie haben absolut recht, das hängt zusammen.

Die Förderrichtlinie dient, um es noch einmal zu wiederholen, der anteiligen Regulierung von Schäden. Schäden sind auch infolge des Hochwassers selbst entstanden. In der Förderrichtlinie, so, wie sie aufgestellt wurde, wurden die Schäden definiert und - obwohl das kein Schaden im Sinne eines zerstörten Gebäudes oder einer zerstörten Hochwasserschutzanlage ist - auch noch erhöhte Pumpkosten als Schäden festgelegt. Das ist bei den vorherigen Richtlinien zur Regulierung von Hochwasserschäden bisher nicht geschehen und insofern ein Novum. Es wurde also Rücksicht darauf genommen, dass dieses Hochwasser eine Besonderheit darstellt und die erhöhten Pumpkosten den Löwenanteil der entstandenen Kosten darstellen.

Wir als Land sehen keine andere Möglichkeit, als den Schadenszeitraum auf Grundlage der Definition des Hochwasserereignisses selbst zu begrenzen. Man könnte zeitlich beliebig weit in die Vergangenheit schauen, um anzugeben, ab wann ein Hochwasserereignis seinen Lauf genommen hat. Es mag unglücklich sein, aber wie ausgeführt wurde, gibt es auch niederschlagsärmere Zeiten, in denen nicht so hohe Pumpkosten anfallen usw. Das wird bei der Förderung insofern berücksichtigt, als die durchschnittlichen ansonsten anfallenden Pumpkosten zugrunde gelegt werden und der erhöhte Anteil zusätzlich als Schaden definiert wird. Ein „Schaden“ in der Form ist nicht entstanden; darauf möchte ich noch einmal hinweisen.

Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU): Ich schließe mich den Ausführungen von Herrn Thiele, Frau Reinecke und Herrn Seebeck an. Wir hatten es im Oktober 2023 nicht mit einem Hochwasser zu tun, sondern mit riesigen Niederschlagsmengen, die in Niedersachsen gefallen sind und später ein Hochwasser im Binnenbereich nach sich gezogen haben. Das wäre zunächst einmal die korrekte Formulierung: Wir reden von einer Bewältigung von enormen Niederschlagsmengen.

Herr Watermann hat darauf hingewiesen, dass konkrete Zahlen hilfreich sind, um über die Sachlage sprechen zu können. In diesem Sinne möchte ich die folgende Darstellung zu Protokoll geben:

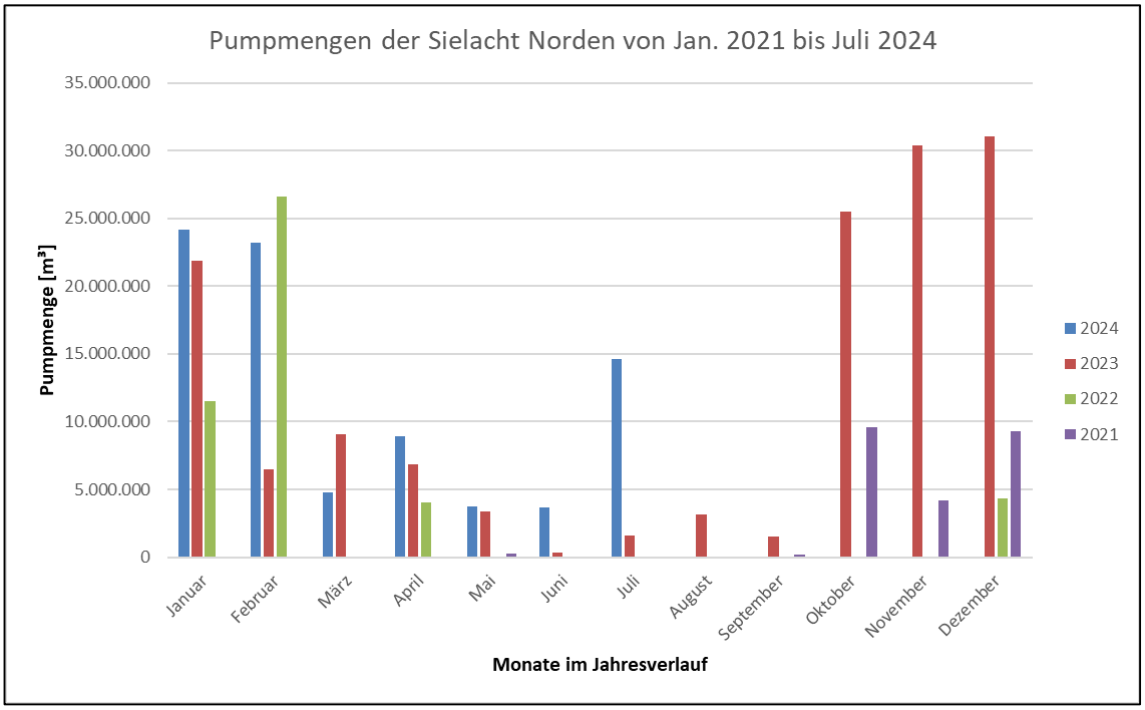


Die Sielacht Norden steht durchschnittlich für alle Sielachten in Niedersachsen. An ihrem Beispiel lässt sich gut die Entwicklung der Niederschlagsmengen in den Jahren 2021 bis 2024 ablesen. Wenn man einen Vergleich der jeweiligen Zeiträume von Oktober bis April in diesen Jahren betrachtet, sieht man, dass die Sielacht zwischen Oktober 2021 und April 2022 36 Mio. m³ und im selben Zeitraum 2022/2023 62 Mio. m³ Wasser gepumpt hat. Im Jahr 2023/2024 aber kommt man auf 127 Mio. m³ Wasser. Das ist eine schlagartige Verdoppelung dessen, was bewältigt werden musste - und das bei einer Infrastruktur, die 50, 60, 70, teilweise 80 Jahre alt ist und nach den Berechnungen des NLWKN eine Funktionslebensdauer von 100 Jahren hat. Wenn wir uns fragen, ob eine so alte Infrastruktur dauerhaft in der Lage ist, solche Wassermengen zu verkraften, lautet die Antwort: Nein, das ist sie nicht.

Trotzdem sind die Entwässerungsverbände irgendwie mit der Situation umgegangen und haben das hinbekommen - während ihnen die Energieversorger die Verträge gekündigt und sie in die Grundversorgung genommen haben. In unserem Verbandsbereich hat die EWE 40 Cent/kWh für Strom berechnet. Das hat sich erst im Januar 2024 verändert, als die Strompreise aufgrund politischer Maßnahmen auf ein erträgliches Maß heruntergegangen sind. Die Verbände mussten also neben der Tatsache, dass sie mit einer ziemlich alten Infrastruktur arbeiten müssen, zusätzlich immense Geldmittel für Stromkosten aufbringen, weil die Energieversorger sie in die Grundversorgung genommen hatten, wogegen sie sich auch nicht wehren konnten.

Wenn sie gesagt hätten: „Jetzt stellen wir die Pumpen ab und machen gar nichts mehr“, dann hätten wir nicht von einem „Hochwasser“, sondern schlicht und ergreifend von einem „Desaster“ gesprochen, weil der Küstenstreifen - also alles, was nicht auf dem hohen Geestrücken liegt - abgesoffen wäre. Das kann man - ans ML gerichtet - auch mit Bildern nachweisen. Ob diese nun georeferenziert sind oder nicht - das ist faktisch so. Die Flächen standen unter Wasser,

und zwar noch ziemlich lange. Zumindest bei mir in der Wesermarsch war das so, denn dieser Abschnitt des Küstenraums gleicht einer Suppenschüssel - also hoher Rand und tiefer Innenbereich. Das ist nicht nur in meiner Region, sondern in vielen Bereichen an der Küste so. Wer das leugnet, hat - um es einmal so klar zu sagen - keine Ahnung.

Was die Menschen dort geleistet haben, kann man gar nicht hoch genug anrechnen. Denen brauchen Sie auch nicht mit Orden und Ehrenabzeichen zu kommen; das interessiert die alles nicht. Was sie interessiert ist, erstens, dass sie vernünftige infrastrukturelle Voraussetzungen haben - die sie nicht haben, weil das Geld dafür nicht da ist - und, zweitens, dass ihnen ihre kostenmäßigen Leistungen, die sie erbracht haben, ersetzt werden. Denn die Verbände müssen jetzt allesamt ihre Beiträge erhöhen - und zwar für die Landwirte, weil die Beiträge für Familienhauseigentümer usw. per Gesetz gedeckelt sind. Das ist also ein Riesenproblem.

Ich kann Ihnen sagen: Viele der Verbandsvorsteher haben über Weihnachten und Neujahr bei den Pumpen geschlafen, damit sie das gute Gefühl hatten, dass das Wasser tatsächlich abgepumpt wird. Und nebenbei: Wir reden hier immer nur von einem Weihnachtshochwasser im Binnenbereich. Wir hatten im selben Zeitraum sechs Sturmfluten an der Küste, wo die Wasserstände in den Flussläufen so hoch waren, dass nicht nur Wasser heraus-, sondern auch noch gegen das Wasser in den Flüssen angepumpt werden musste, was eine zusätzliche Belastung für die Pumpen war. Dadurch ist der Stromverbrauch entsprechend angestiegen.

Wir sagen das in diesem Ausschuss heute nicht zum ersten, nicht zum zweiten und auch nicht erst zum dritten Mal, sondern haben von Anfang an immer wieder darauf hingewiesen, dass gerade in dieser Frage der Zeitraum ab Oktober 2023 berücksichtigt werden muss. Darin waren wir uns hier immer einig. Es gibt sogar eine - wenn auch nicht ganz formelle - Beschlusslage in diesem Ausschuss dazu, dass das berücksichtigt werden soll. Das wurde bisher ignoriert. Deshalb noch einmal die herzliche Bitte: Nehmen Sie diese Informationen mit, schauen Sie sich das noch einmal in Ruhe an, zeigen Sie sie Ihrer Hausleitung! Wer das einfach ignoriert, der sieht auch nicht, was an Leistung dahintersteht, die dort erbracht wurde. Überlegen Sie bitte noch einmal, ob das der richtige Weg ist.

Abg. **Claus Seebeck** (CDU): Ich habe noch eine Nachfrage. Herr Kubaric sagte: „Das setzt allerdings voraus, dass die Anträge korrekt gestellt werden“ und dass einige Anträge nicht richtlinienkonform waren, weil sie auf den Zeitraum Oktober 2023 bis April 2024 abgehoben haben. Haben die Verbände, die so vorgegangen sind, einen Ablehnungsbescheid oder den Hinweis bekommen: „Stellt die Anträge bitte noch einmal - sollte es keine anderweitige Einigung geben - mit Bezug auf den 24. Dezember 2023“? Wobei sich natürlich die Frage stellt, ob die Verbände genau an diesem Tag die Stromzähler ihrer Pumpen abgelesen haben. Nicht, dass die betreffenden Verbände überhaupt kein Geld bekommen - weder für ihre „Vorleistung“ noch für die Leistung in dem in der Richtlinie genannten Zeitraum. Es hat ja auch eine ganze Weile gedauert, bis das Wasser abgepumpt war, sodass entsprechende Mehrkosten entstanden sind.

Herr **Bartölke** (NBank): Meines Wissens wurden die betreffenden Antragsteller darauf hingewiesen, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Grundsätzlich zum Verfahren: Es gibt keine Spitzabrechnung, da es unrealistisch ist, dass jemand tagtäglich Zählerstände abgelesen hat und das auch nachweisen kann. Vielmehr gibt es verschie-

dene Verfahren, denen allen die Festlegung eines 129-tägigen Schadenszeitraums vom 24. Dezember 2023 bis zum 30. April 2024 zugrunde liegt. Durch Rechnungen sind die Energiekosten in diesem Schadenszeitraum im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nachzuweisen. Dabei werden Aspekte wie Strompreissteigerungen und auch die Verbräuche an sich nicht berücksichtigt. Für den Schadenszeitraum werden die durchschnittlichen Mehrkosten pro Tag nachgewiesen, mit 129 multipliziert und in Höhe des entsprechenden Prozentsatzes erstattet.

Es gibt Verbände, die diesen Nachweis durch Smart Meter tagesgenau führen können. Es gibt Verbände, die Monatsabrechnungen vorlegen können. Und es gibt solche, die nur eine Jahresabrechnung haben. Insbesondere für Letztere ist das größte Problem, dass sie zum Teil erst jetzt die Jahresabrechnung von ihren Versorgern bekommen und deswegen natürlich auch erst jetzt die entsprechenden Unterlagen einreichen können.

Wir haben insofern eine klare Vorgabe auf Basis der Richtlinie. Ich bin völlig bei Ihnen, dass, wenn man von vornherein hätte anders vorgehen wollen und die Richtlinie anders ausgestaltet hätte, das Ganze gefühlt etwas gerechter gewesen wäre. Nichtsdestotrotz kann man sagen: Es werden die Kosten für 129 Tage erstattet. Bei den Verbänden, die lediglich eine Jahresabrechnung haben, ergibt sich natürlich die größte Unschärfe; das muss uns allen bewusst sein. Aber wir mussten irgendeinen Weg gehen, um die Förderung berechnen zu können.

Abg. **Claus Seebeck** (CDU): Was die Verbände angeht, die darauf hoffen, dass es noch eine Veränderung der Richtlinie geben wird - im Übrigen kann ich persönlich angesichts der Notwendigkeit der Zahlungen nicht nachvollziehen, dass die Antwort des Ministers auf die Anfrage des Wasserverbandstages seit acht Wochen auf sich warten lässt -, möchte ich wissen, bis wann diese ihre Anträge gegebenenfalls noch abändern können, falls final entschieden würde, dass die Richtlinie nicht mehr geändert wird.

Herr **Bartölke** (NBank): Wir sind bestrebt, alle Anträge vernünftig abzuarbeiten. Es gibt meines Wissens noch keine Ausschlussfrist. Uns ist durchaus bewusst, dass es sich bei den betroffenen Personen vielfach um Ehrenamtliche handelt. Ich selbst war im kommunalen Sektor tätig, weiß also, was das bedeutet, und werde stets darauf hinwirken, dass dafür Verständnis aufgebracht wird.

Abg. **Claus Seebeck** (CDU): Einen Stichtag gibt es also nicht?

Herr **Bartölke** (NBank): Die eigentlichen Anträge liegen ja schon vor. Jetzt geht es darum, dass wir, um Bewilligungen aussprechen zu können, noch Nachweise benötigen. Diese fordern wir weiterhin nach. Wir haben also noch keine Anträge endgültig abgelehnt, und es sind noch keine verfristet.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD): Was die Antwort des Ministers auf die Anfrage des Wasserverbandstages, die das Thema aufgreift, angeht, finde ich es wichtig, dass sich die Hausspitze damit befasst und eine verbindliche Entscheidung darüber kundtut, ob die Richtlinie geändert werden soll oder nicht, damit die Verbände damit arbeiten können. In die Entscheidungsfindung sollten die mehrfach aus diesem Ausschuss gegebenen Hinweise einbezogen werden - der Vorsitzende hat es angesprochen -, die Richtlinie zu überprüfen.

Das sollte jetzt relativ zügig geschehen, sodass die Anträge weiterbearbeitet werden können. Das von Herrn Bartölke skizzierte Verfahren ist ja kompatibel mit beiden Varianten einer Entscheidung - egal, ob sie positiv oder negativ im Sinne der Schöpfverbände ausfällt -, sodass die betreffenden Anträge nicht abgelehnt werden müssen, nur weil darin gegebenenfalls auf einen falschen Stichtag abgehoben wird, sondern mit Blick auf den von der Landesregierung festgelegten bzw. bestätigten Stichtag nachgearbeitet werden können.

***

Tagesordnungspunkt 2:

**Vorlagen**

***Vorlage 218***

*Haushaltsplan 2025; Einzelplan 20 - Hochbauten, Kapitel 2011, Titelgruppe 64 (lfd. Nr. 28 in den Erläuterungen), Justizzentrum Osnabrück, 2. BA, 1. Teilmaßnahme, 3. Nachtrag vom 19.12.2024*

*Schreiben des MF vom 28.04.2025*
*Az.: 2211-26145-5- 0.32*

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU) merkt an, dass das Finanzvolumen dieses dritten Nachtrags größer sei als das der beiden ersten Nachträge zusammen, und fragt vor diesem Hintergrund, ob die heute freizugebenden Mittel auskömmlich seien oder ein weiterer Nachtrag zu erwarten sei.

MR **Barfuß** (MF) antwortet, da das Vorhaben sehr weit fortgeschritten sei - das Gebäude solle Ende dieses Jahres übergeben werden -, sei davon auszugehen, dass die Mittel dieses Nachtrags auskömmlich seien.

*

Der **Ausschuss** stimmt der Vorlage einstimmig zu.

***

Tagesordnungspunkt 3:

**Die NBank als zentrales Förderinstitut stärken und neu ausrichten**

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/3983

*erste Beratung: 38. Plenarsitzung am 18.04.2024*
*federführend: AfWVBuD*
*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

**Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)*

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

**Beschluss**

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung an, den Antrag abzulehnen.

*Zustimmung: SPD, GRÜNE*
*Ablehnung: CDU*
*Enthaltung: AfD*

***

Tagesordnungspunkt 4:

**Agrarsektor in Niedersachsen stärken: für eine auskömmliche und zukunftsfähige Landwirtschaft in bäuerlicher Hand!**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3372

*erste Beratung: 32. Plenarsitzung am 08.02.2024*
*federführend: AfELuV*
*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

**Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in geänderter Fassung)*

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

**Beschluss**

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an, den Antrag in geänderter Fassung anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, GRÜNE*
*Ablehnung: CDU, AfD*
*Enthaltung: -*

***

Tagesordnungspunkt 5:

**Grünland- und Moorbodenzentrum für Klimaschutz und Wohlstand - die Bewirtschaftung kohlenstoffreicher Böden fortentwickeln!**

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/2457

*direkt überwiesen am 04.10.2023*
*federführend: AfELuV*
*mitberatend: AfUEuK*
*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF*

**Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)*

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

**Beschluss**

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an, den Antrag abzulehnen.

*Zustimmung: SPD, GRÜNE*
*Ablehnung: CDU*
*Enthaltung: AfD*

***

Tagesordnungspunkt 6:

**Torfminderungsziele mit Augenmaß umsetzen: Klimaschutz, Rohstoffverfügbarkeit und Ernährungssicherheit im Blick behalten!**

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/4567

*direkt überwiesen am 12.06.2024*
*federführend: AfELuV*
*mitberatend: AfUEuK*
*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF*

**Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)*

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

**Beschluss**

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an, den Antrag abzulehnen.

*Zustimmung: SPD, GRÜNE*
*Ablehnung: CDU*
*Enthaltung: AfD*

***